

Betrauung

der

mainzplus CITYMARKETING GmbH
(nachfolgend auch: mainzplus)

durch die

Landeshauptstadt Mainz

mit der

**gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Bereitstellung und des Betriebs von
Kongress-, Kultur- und Tourismuseinrichtungen im Stadtgebiet der Landes-
hauptstadt Mainz**

auf Basis des

Beschlusses 2012/21/EU der Kommission
vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über
die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichs-
leistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistun-
gen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(ABl. EU L 7/3 vom 11. Januar 2012; nachfolgend: Freistellungsbeschluss)

sowie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen

der

Mitteilung der Kommission
über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichslei-
stungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Inte-
resse (2012/C 8/2; ABl. EU C 8/4 vom 11. Januar 2012),

des

Rahmens der Europäischen Union für staatliche Beihilfen
in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen
(2012/C 8/3, ABl. EU C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

Richtlinie 2006/111/EG der Kommission
vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den
Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz
innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABl. EU L 318/77 vom 17. November 2006).

Präambel

Die mainzplus CITYMARKETING GmbH (nachfolgend: mainzplus) ist eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der Zentralen Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz GmbH (nachfolgend ZBM), deren Alleingesellschafterin die Landeshauptstadt Mainz ist.

Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb und die Vermarktung von Kongresseinrichtungen, die Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen, die Organisation und Vermarktung von sonstigen Großveranstaltungen sowie die touristische Vermarktung der Landeshauptstadt Mainz. Dazu pachtet die mainzplus Veranstaltungseinrichtungen u.a. von der Landeshauptstadt Mainz (Kurfürstliches Schloss), der Rheingoldhallen GmbH (Rheingoldhalle) oder der Kulturzentren Mainz GmbH (Frankfurter Hof und KUZ).

Die Landeshauptstadt Mainz erachtet es als wichtig, bedarfsgerechte Infrastruktur für das gesellschaftliche, kulturelle, wissenschaftliche, wirtschaftliche und politische Leben in Mainz zu fördern. Sie stellt fest, dass die Bereitstellung von Einrichtungen für hochwertige Programme in den Bereichen Musik, Theater, Literatur und Kunst dem kulturellen und sozialen Wohl ihrer Einwohner dient und eine besondere Bedeutung für ein funktionierendes Gemeinwesen in Mainz hat. Das Gleiche gilt auch für die Bereitstellung von Einrichtungen für die Abhaltung von Kongressen und sonstigen Veranstaltungen, die den Ruf der Landeshauptstadt Mainz insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung verbessern und die Wirtschaft im Stadtgebiet insgesamt fördern. Außerdem erkennt sie eine wichtige Aufgabe darin, die Tourismusangebote der Landeshauptstadt Mainz weiterhin zu fördern, um die Attraktivität und Bekanntheit des Standorts Mainz zu erhöhen und die Mainzer Lebensart und regionale Produkte vorzustellen. Sie sieht daher ein öffentliches Interesse darin, die Angebote der mainzplus insbesondere an lokale Vereine und Veranstalter weiterhin diskriminierungsfrei, kontinuierlich und zu bezahlbaren Konditionen bereitzustellen.

Vor diesem Hintergrund übt die Landeshauptstadt Mainz ihr EU-beihilfenrechtliches Definitionsermessen dahingehend aus, die oben aufgeführten Angebote der mainzplus als sog. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) auszuweisen (Art. 106 Abs. 2 des AEUV und Art. 2 Abs. 1 lit. a) Freistellungsbeschluss). Die Landeshauptstadt Mainz konstatiert, dass diese gesellschaftlich wichtigen gemeinwohlorientierten Dienstleistungen von rein marktwirtschaftlich handelnden Unternehmen zu normalen Marktbedingungen, die sich im Hinblick auf den Preis, objektive Qualitätsmerkmale, Kontinuität und den Zugang zu der Dienstleistung mit dem von der Landeshauptstadt Mainz definierten öffentlichen Interesse decken, nicht zufriedenstellend und zu den gleichen Konditionen erbracht werden. Daher ist die Landeshauptstadt Mainz bereit, die mainzplus unmittelbar und/oder mittelbar über die ZBM bei der Erbringung der ihr hiermit übertragenen DAWI durch Ausgleichsleistungen zu unterstützen.

Die mainzplus war bislang per Stadtratsbeschluss vom 2. Dezember 2015, für eine Laufzeit von 10 Jahren, beginnend ab dem 1. Januar 2016 betraut worden. Dieser Betrauungsakt schließt sich an die bestehende Betrauung der mainzplus an und löst diese ohne zeitliche Zäsur ab dem 1. Januar 2026 ab. Der vorliegende Betrauungsakt stellt die fortgesetzte und lückenlose Legitimation der Beihilfen zugunsten der mainzplus sicher.

Dies vorausgeschickt, beschließt die Landeshauptstadt Mainz Folgendes:

§ 1 Gemeinwohlverpflichtung (Art. 2 Freistellungsbeschluss)

- 1.1** Die Landeshauptstadt Mainz fördert nach §§ 1 Abs. 1, 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz¹ das Wohl ihrer Einwohner und stellt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die notwendigen öffentlichen Einrichtungen bereit. Die Landeshauptstadt Mainz ordnet folgende Tätigkeiten als freiwillige Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung ein:
- Bereitstellung und Betrieb von Infrastruktur für Veranstaltungen im Kulturbereich;
 - Bereitstellung und Betrieb von Kongressinfrastruktur;
 - Bereitstellung und Betrieb von Infrastruktur für den Tourismusbereich sowie Organisation des kommunalen Standort- und Tourismusmarketings.
- 1.2** Bei der Erfüllung dieser Gemeinwohlverpflichtung handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse i.S.d. Art. 106 Abs. 2 AEUV und Art. 2 Abs. 1 lit. a) Freistellungsbeschluss.

§ 2 Beauftragtes Unternehmen, Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung (Art. 2 Abs. 2 und Art. 4 Freistellungsbeschluss)

- 2.1.** Adressat des vorliegenden Betrauungsaktes ist die mainzplus CITYMARKETING GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz unter HRB 4988.
- 2.2.** Die Landeshauptstadt Mainz betraut die mainzplus mit der Erbringung der folgenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Gebiet der Landeshauptstadt Mainz:
- a) Kulturbereich
- Bereitstellung von gepachteten Räumlichkeiten und Flächen sowie sonstiger Infrastruktur einschließlich personeller und sachlicher Mittel im Rahmen des Betriebs und der Vermarktung von Veranstaltungseinrichtungen in Mainz (insbesondere der Rheingoldhalle, des Kurfürstlichen Schlosses, des Frankfurter Hofes und des Kulturzentrums KUZ) für eigene Veranstaltungen und Veranstaltungen Dritter in den Bereichen Musik, Theater, Literatur und Kunst;
 - Organisation und Durchführung von Bühnenprogrammen (insbesondere im Frankfurter Hof und im Kulturzentrum KUZ);
 - Organisation und Durchführung von verschiedenen Veranstaltungsreihen insbesondere Open Air-Veranstaltungen wie z.B. der Veranstaltung „Summer in the City“ in verschiedenen Outdoor-Locations wie der Zitadelle, dem Volkspark, dem Domplatz und am Rheinufer (Rheinbühne, Malakoff-Terrasse);

¹ Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475).

- sowie unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebendienstleistungen wie die gastronomische Versorgung im Zusammenhang mit den aufgeführten Kulturveranstaltungen.
- b) Kongressbereich
- Bereitstellung von gepachteten Räumlichkeiten und Flächen sowie sonstiger Infrastruktur einschließlich personeller und sachlicher Mittel im Rahmen des Betriebs und der Vermarktung von Kongresseinrichtungen in der Stadt (insbesondere der Rheingoldhalle, des Kurfürstlichen Schlosses, des Frankfurter Hofes und des KUZ) sowie der Vorhaltung von ggf. weiteren Einrichtungen für sonstige Veranstaltungen wie lokale Parteitage, Seminare, Vorträge, Tagungen, Versammlungen und lokale Messen;
 - Organisation und Durchführung von Stadtfesten (bspw. Weinmarkt, Winterzeitmarkt, „Mainz leuchtet“) und ähnlichen Veranstaltungen;
 - sowie unmittelbar mit dieser Haupttätigkeit verbundene Nebendienstleistungen wie die gastronomische Versorgung im Zusammenhang mit den aufgeführten Kongressveranstaltungen.
- c) Tourismusbereich
- Unterhaltung und Betrieb der Touristeninformation mainzSTORE zu bedarfsgerechten Öffnungszeiten (insbesondere Beratung zu touristischen Angeboten, Information und Vermittlung von Stadtführungen und anderen Kulturangeboten);
 - Leistungen im Bereich des kommunalen Standort- und Tourismusmarketings, wie die Beauftragung und Durchführung von Marketingkampagnen für die Stadt und die Region und die Organisation und Durchführung von lokalen Festveranstaltungen und Märkten (z.B. Weinmarkt, Winterzeitmärkte und „Mainz leuchtet“) als Eigenveranstaltungen sowie Kartenvorverkauf für von der mainzplus organisierte und durchgeführte Veranstaltungen;
 - sowie unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebendienstleistungen.
- 2.3.** Die mainzplus erbringt darüber hinaus Dienstleistungen, die nicht zu den unter Ziffer 2.2. aufgeführten Dienstleistungen zählen und nicht mit staatlichen Beihilfen nach Ziffer 3 finanziert werden dürfen. Hierzu gehören die:
- a) Gastronomische Versorgung außerhalb von unter Ziffer 2.2. aufgeführten Veranstaltungen
 - b) kommerzielle Dienstleistungen im Kongressbereich wie die Bereitstellung von Räumlichkeiten und Flächen sowie sonstiger Infrastruktur für Betriebsfeste, Firmenveranstaltungen, überregionale Parteitage, Feiern und überregionale Messen.
 - c) kommerzielle Dienstleistungen im Kongress- und Tourismusbereich, wie die Vermittlung von Übernachtungen, das Angebot von Reisepaketen (Zimmer-, Restaurant- und Veranstaltungsvermittlung) und „Full Service“-Angebote, Verkauf von Artikeln im mainzSTORE (einschließlich Online-Shop, Betrieb und Vermarktung der Info-Vinothek im mainzSTORE oder der Kartenverkauf, soweit

dieser Veranstaltungen betrifft, die nicht von der mainzplus selbst, sondern von Drittanbietern organisiert und durchgeführt werden.

(nachfolgend gemeinsam: Wettbewerbsbereich).

Die mainzplus ist verpflichtet, die buchhalterische Trennung der Kosten und Einnahmen aus diesen Tätigkeiten nach Maßgabe der Ziffer 5 dieses Betrauungsaktes sicherzustellen.

- 2.4.** Die mainzplus erbringt die in Ziffer 2.2. genannten DAWI im eigenen Namen und für eigene Rechnung im Außenverhältnis; ihr stehen die Erlöse, Zuschüsse und Einnahmen zu. Die mainzplus darf sich für die Erfüllung ihrer Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach diesem Betrauungsakt dritter Personen bedienen und trägt Sorge dafür, dass die von ihr beauftragten Unternehmen ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen.
- 2.5.** Die Betrauung der mainzplus erfolgt für einen Zeitraum von 10 Jahren (nachfolgend: Betrauungszeitraum), beginnend ab dem 1. Januar 2026.

Rechtzeitig vor Ablauf der Betrauungslaufzeit wird die Landeshauptstadt Mainz über eine anschließende Betrauung der mainzplus oder eine andere gleichwertige Legitimation im Einklang mit dem nationalen und dem EU-Beihilfenrecht befinden.

§ 3 Beschreibung, Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Art. 4 und Art. 5 Freistellungsbeschluss)

- 3.1.** Soweit dies für die Abdeckung der aus der Erbringung der DAWI nach Ziffer 2.2. dieses Betrauungsaktes verursachten Nettokosten erforderlich ist, können die Landeshauptstadt Mainz, die ZBM und ggf. andere staatliche Stellen der mainzplus Ausgleichsleistungen gewähren.
- 3.2.** Vorbehaltlich abweichender Regelungen erfolgt der Ausgleich in erster Linie auf Basis von zinsvergünstigten Darlehen, die die mainzplus zur Deckung ihres Liquiditätsbedarfs von der ZBM erhält (Cash-Pooling-Vertrag zwischen der mainzplus und der ZBM). Zudem erfolgen jährliche Einzahlungen in die Kapitaleinlage der mainzplus durch die ZBM.
- 3.3.** Über die Regelung der Ziffer 3.2. hinaus kann der Ausgleich bei Bedarf und nach Ermessen der Landeshauptstadt Mainz und haushälterischer Verfügbarkeit auch in Form von Investitions- und Betriebskostenzuschüssen, zinsgünstigen bzw. zinslosen Darlehen, entgeltfreien Bürgschaften, unentgeltlicher Grundstücks- und Personalgestellung etc. erfolgen.
- 3.4.** Aufwendungen für weitere Dienstleistungen nach Ziffer 2.3, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, sind nicht Bestandteil der zulässigen Ausgleichsleistungen nach diesem Betrauungsakt.
- 3.5.** Die Berechnung der Ausgleichsleistungen nach Ziffer 3.1. richtet sich nach Art. 5 Freistellungsbeschluss und hat jährlich im Voraus anhand des jeweiligen durch die mainzplus aufgestellten Wirtschaftsplans zu erfolgen (*ex ante*-Festlegung). Dies ist Grundlage etwaiger unterjähriger Ausgleichsleistungen zugunsten der mainzplus. Ausgleichsfähig sind unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns die Nettokosten, die im Zuge der Erfüllung der DAWI nach Ziffer 2.2. dieses Betrauungsaktes tatsächlich entstehen. Bei der Berechnung der ausgleichsfähigen Nettokosten sind die durch die

Erfüllung der betrauten Dienstleistungen nach Ziffer 2.1. dieses Betrauungsaktes entstandenen Kosten und die damit erzielten Einnahmen zu berücksichtigen. Der angemessene Gewinn wird jährlich im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplans durch die Landeshauptstadt Mainz festgelegt.

- 3.6.** Der jährliche Gesamtbetrag des an die mainzplus gewährten Ausgleichs für die Finanzierung der ihr mit diesem Betrauungsbeschluss übertragenen Aufgaben darf die Obergrenze von 15 Mio. EUR pro Jahr und DAWI nicht überschreiten (Art. 2 Abs. 1 lit. a) Freistellungsbeschluss).
- 3.7.** Führt die Erbringung der DAWI nach Ziffer 2.2. aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse dazu, dass zur Erfüllung der Gemeinwohlaufgabe im Wirtschaftsplan nicht veranschlagte Aufgaben erforderlich sind, kann die Ausgleichsleistung auch diese Mehrausgaben umfassen. Die Ursachen und die finanziellen Auswirkungen sind im Einzelfall nachzuweisen.
- 3.8.** Die Ausgleichsleistungen nach diesem Betrauungsakt sind keine Gegenleistungen im Rahmen eines Vertragsverhältnisses. Die Landeshauptstadt Mainz gewährt die Ausgleichsleistungen ausschließlich zur ergänzenden Förderung der Tätigkeit der mainzplus im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der mainzplus auf eine Ausgleichsleistung der Landeshauptstadt Mainz.

§ 4 Vermeidung von Überkompensationen (Art. 4 lit. e) und Art. 6 Freistellungsbeschluss)

- 4.1.** Die Höhe der Ausgleichsleistungen darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken (Verbot der Überkompensation). Dazu hat die mainzplus sicherzustellen, dass der Ist-Ausgleich den maximal zulässigen Ausgleich nicht überschreitet.
- 4.2.** Die mainzplus ist verpflichtet, der Landeshauptstadt Mainz nach Ablauf des Wirtschaftsjahres nachzuweisen, dass die Ausgleichsleistungen in dem betrauten Bereich zu keiner Überkompensation geführt haben. Der Nachweis ist im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu erbringen und unverzüglich nach Erstellung der Landeshauptstadt Mainz zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- 4.3.** Kommt es in einem Geschäftsjahr zu einer Überschreitung des gemäß Ziffer 3.5. ermittelten maximal zulässigen Ausgleichs durch den Ist-Ausgleich, wird die Landeshauptstadt Mainz die mainzplus auffordern, den überschießenden Betrag an die ausgleichsleistende Stelle zurückzuzahlen. Ist der überschießende Betrag nicht höher als 10% der durchschnittlichen jährlichen Ausgleichsleistung, ist der Betrag abweichend von Satz 1 im nächsten erreichbaren Wirtschaftsplan der mainzplus im Rahmen der Festlegung des Soll-Aufwands nach Ziffer 3.5. mindernd zu berücksichtigen. Die durchschnittliche jährliche Ausgleichsleistung ergibt sich dabei aus der Betrachtung eines zusammenhängenden dreijährigen Zeitraumes, einschließlich des Jahres, in dem die Überschreitung erfolgt. Bezogen auf den dreijährigen Betrachtungszeitraum dürfen dann die kumulierten Ist-Ausgleiche die kumulierten Soll-Ausgleichsleistungen nicht überschreiten.

- 4.4.** Beträgt die in einem Geschäftsjahr festgestellte Überschreitung des EU-beihilfenrechtlich zulässigen Ausgleichsbetrages nach Ziffer 4.1. mehr als 10% des jährlichen Ausgleichs, hat die mainzplus die Überkompensation unverzüglich nach ihrer Feststellung einschließlich einer Verzinsung nach § 1 Abs. 1 LVwVfG des Landes Rheinland-Pfalz² i.V.m. § 49a Abs. 3 S. 1 VwVfG³ an die die ausgleichsleistende Stelle zurückzugewähren.
- 4.5.** Misslingt die Kompensation nach Ziffer 4.3. und übersteigen die Ausgleichsleistungen die Nettokosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns (Überkompensation), hat die mainzplus den eventuellen Eintritt eines EU-beihilfenrechtswidrigen Tatbestandes zu vermeiden. Die Landeshauptstadt Mainz, die ZBM und die mainzplus werden einvernehmlich festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt.

§ 5 Trennungsrechnung (Art. 5 Abs. 9 Freistellungsbeschluss)

Soweit die mainzplus neben der DAWI nach Ziffer 2.2. wettbewerbliche Tätigkeiten i.S.d. Ziffer 2.3. dieses Betrauungsaktes ausübt, muss sie in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der Dienstleistungen nach Ziffer 2.2. dieses Betrauungsaktes ergeben, getrennt von Kosten und Einnahmen aus allen sonstigen Tätigkeiten in dieser Kategorie (Wettbewerbsbereich) ausweisen. Die mainzplus erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus dem Erfolgsplan für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. Darin ist auch anzugeben, nach welchen Parametern die Kosten und Einnahmen den einzelnen Tätigkeitsbereichen zugeordnet werden. Über die Rechnungslegungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Einnahmen, die auf zwei oder mehr Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen. Die mainzplus wird der Landeshauptstadt Mainz die Trennungsrechnung jährlich zur vertraulichen Kenntnisaufnahme vorlegen.

§ 6 Vorhalten von Unterlagen, Berichtspflichten (Art. 8 und 9 Freistellungsbeschluss)

- 6.1.** Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des gesamten Betrauungszeitraums sowie für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.
- 6.2.** Die Berichterstattungspflicht nach Art. 9 Freistellungsbeschluss wird von der Landeshauptstadt Mainz in Abstimmung mit der mainzplus wahrgenommen.
- 6.3.** Die Landeshauptstadt Mainz ist berechtigt, Bücher, Belege, und sonstige Geschäftsunterlagen der mainzplus jederzeit selbst zu prüfen oder durch einen von ihm beauftragten, qualifizierten Dritten prüfen zu lassen (§§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz⁴). Die

² Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz vom 23. Dezember 1976, GVBl. 1976, 308, zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487).

³ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236).

⁴ Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder vom 19.08.1969, BGBl. I S. 1273, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. August 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361).

mainzplus erstellt auf Anfrage der Landeshauptstadt Mainz einen Bericht über die Umsetzung der in diesem Betrauungsakt geregelten Rechte, Pflichten und Ausgleichsleistungen.

§ 7 Anpassungsklausel

- 7.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Betrauungsaktes unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für die Landeshauptstadt Mainz oder die mainzplus unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Betrauungsaktes nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist durch die Landeshauptstadt Mainz eine Bestimmung zu treffen, die dem von dem Betrauungsakt angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- 7.2. Die Landeshauptstadt Mainz wird bei wesentlichen Änderungen der Rechtslage oder des Tätigkeitsumfangs der mainzplus eine Anpassung des Betrauungsaktes vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert.

§ 8 Überleitungsregelung

Dieser Betrauungsbeschluss ersetzt die bisherige, an die mainzplus adressierte Betrauung vom 2. Dezember 2015. Der vorliegende Betrauungsbeschluss gilt ab dem Weisungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der ZBM an die Geschäftsführung der mainzplus, jedenfalls ab dem 1. Januar 2026.

§ 9 Grundlagenbeschluss, Umsetzung des Betrauungsaktes

- 9.1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Mainz hat diesen Betrauungsakt in seiner Sitzung vom [xx.xx.xxxx], Aktenzeichen [xxxx], beschlossen.
- 9.2. Die Landeshauptstadt Mainz erteilt in der Gesellschafterversammlung der ZBM der Geschäftsführung der ZBM die Weisung, in der Gesellschafterversammlung der mainzplus dafür zu sorgen, dass die Vorgaben dieses Betrauungsaktes in die Praxis umgesetzt werden.